

b) zu Lasten des Kultur- und Sozialfonds für die Durchführung von Reparaturen an Grundmitteln für die betriebliche Betreuung,

c) aus Versicherungsleistungen, soweit solche zur Behebung von Schäden an Grundmitteln durch Reparaturen gezahlt werden.

(3) Die Planung des Reparaturfonds erfolgt auf der Grundlage der gemäß § 2 durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane zu bestätigenden Normative für Reparaturen.

(4) Die Betriebe führen dem Sonderbankkonto Reparaturfonds monatliche Planraten zu. Die den Betrieben übergeordneten örtlichen Staatsorgane bestimmen die Zuführungstermine und die Höhe der monatlichen Planraten.

(5) Die aus der Nichtdurchführung von Reparaturen entstehenden Bestände sind am Jahresende ergebniswirksam aufzulösen.

§ 6

Ausstattung mit Umlaufmitteln

(1) Zur Bevorratung von Reparaturmaterial und Ausrüstungsgegenständen werden die Betriebe mit Umlaufmitteln ausgestattet.

(2) Die Bildung eines durchschnittlichen Bestandes an Reparaturmaterial und Ausrüstungsgegenständen erfolgt nach den Rechtsvorschriften über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft auf der Grundlage von Vorratsnormativen und Richtsatzplänen.

(3) Die Vorratsnormative und die durch Richtsatzplan ermittelten Jahresdurchschnittsbestände sind durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane zu bestätigen.

(4) Die Richtsatzplanbestände werden durch eigene Umlaufmittel und Kredite finanziert.

(5) Die Planung und Finanzierung der Richtsatzplanbestände erfolgt

a) in Höhe von 70% durch eigene Mittel einschließlich Ständiger Passiva,

b) in Höhe von 30 % durch Kredit.

(6) Übersteigen die eigenen Umlaufmittel den durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane bestätigten Anteil, so ist der übersteigende Betrag an den Haushalt des zuständigen örtlichen Staatsorganes abzuführen.

§ 7

Betriebsergebnis und Stützungen

(1) Bei der Planung des Betriebsergebnisses sind die bestätigten Kostennormative gemäß § 2 zugrunde zu legen.

(2) Erforderliche Stützungen erfolgen auf der Grundlage des geplanten Betriebsergebnisses unter Berücksichtigung der geplanten Zuführungen zum Betriebsprämienfonds, Kultur- und Sozialfonds und anderer gemäß Rechtsvorschriften zulässiger Zuführungen.

(3) Die Zuführung der geplanten Stützungen erfolgt entsprechend dem durch die Betriebe aufgestellten und durch das zuständige örtliche Staatsorgan bestätigten Jahresplan der Einnahmen und Ausgaben. Die Termine der Zuführung der Stützungen werden durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane geregelt.

§ 8

Verzinsung und Tilgung von Investitionskrediten

(1) Auf der Grundlage der durch die örtliche Volksvertretung gefaßten Beschlüsse planen die örtlichen Räte die Beträge, die für die Verzinsung und Tilgung von Investitionskrediten für volkseigene Wohnungen und staatliche Einrichtungen erforderlich sind, in ihrem Haushalt und führen sie zu den im Kreditvertrag festgelegten Terminen der Verzinsung und Tilgung den Betrieben zu.

(2) Die Betriebe verrechnen diese Mittel gesondert von den Stützungen über ein Abrechnungskonto. Eine kostenwirksame Buchung der Zinsen sowie der Einsatz von Mitteln des Investitionsfonds für die Tilgung der Investitionskredite sind nicht vorzunehmen.

§ 9

Verbot von Preiserhöhungen für die Bevölkerung

Die Regelungen gemäß den §§ 2 und 5 sowie die Regelung über Stützungen gemäß § 7, bei denen die auf Grund der Industriepreisreform erfolgten Preisveränderungen für Kohle und Energie, Heizöl, Trink-, Brauch- und Abwasser sowie für Bauleistungen und Baumaterialien berücksichtigt sind, dürfen nicht dazu führen, daß die Mietpreise für Wohnungen und die Entgelte für Nebenleistungen der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft erhöht oder die entsprechenden Leistungen verringert werden.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Juli 1962 über Stützung von Nebenleistungen der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (GBl. III S. 217) außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind in ihrem Geltungsbereich folgende Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden:

a) Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Finanzierung der Mehraufwendungen im Wohnungswesen auf Grund der Preisänderungen für Kohle und Energie (GBl. II S. 161),

b) Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Finanzierung der Mehraufwendungen im Wohnungswesen auf Grund der Preisänderungen für Erzeugnisse der Mineralölindustrie (GBl. II S. 473),

c) Anordnung vom 2. Dezember 1964 über die Behandlung der Mehraufwendungen und Minderangaben der Kommunalen Wohnungsverwaltungen und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften auf Grund der Preisänderungen für Trink-, Brauch- und Abwasser (GBl. II S. 1006),

d) Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Finanzierung der Preisdifferenzen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungswesen auf Grund der durch die Industriepreisreform eintretenden Preisveränderungen für Bauleistungen und Baumaterialien (GBl. II S. 1202),

e) § 120 Abs. 6 der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 495).

Berlin, den 21. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen
B ö h m